OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604754/15/KHa

Datum:
Linz, 14. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des S M, vertreten durch Dipl.Ing. Mag. B G, Rechtsanwalt, P , gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. August 2021, GZ: BHLL/920100184453/20, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. April 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. August 2021, GZ: BHLL/920100184453/20, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei am 11. Dezember 2020 gegen 16:30 Uhr in der Gemeinde K, in Fahrtrichtung K auf Höhe von Straßenkilometer x (Kreuzungsbereich Objekt x), als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten (Spruchpunkt 1), er sei mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben (Spruchpunkt 2) und er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da es der Beschwerdeführer durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen (Spruchpunkt 3).

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurde über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1 gemäß § 4 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden), zu Spruchpunkt 2 gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden), sowie zu Spruchpunkt 3 gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 70 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 2. September 2021 Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass er zur Tatzeit am Tatort keinesfalls in einen Unfall verwickelt gewesen sei. Dies sei aus der vorhandenen Diagrammscheibe für EC-Tachographen ersichtlich, aus welcher sich ergeben würde, dass der Beschwerdeführer in keinen Unfall verwickelt gewesen sei. Zudem habe es die belangte Behörde unterlassen, die vorliegenden Schadensbilder auf Schlüssigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, da sich diesbezüglich ergebe, dass die Schadensbilder mit der Unfallschilderung des Unfallgegners nicht in Übereinstimmung zu bringen seien. Es werde daher die Auswertung der Schadensbilder durch einen KFZ-Sachverständigen beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 15. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schreiben des erkennenden Gerichtes vom 3. Dezember 2021 wurde der Beschwerdeführer ersucht, die Diagrammscheibe für EC-Tachographen vom 11. Dezember 2020 das vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug betreffend zu übermitteln, sowie ergänzende Fotos, den Frontbereich des vom Beschwerdeführers gelenkten LKW zeigend, vorzulegen. Diesen Aufforderungen ist der Beschwerdeführer mit Urkundenvorlagen vom 17. Dezember 2021 (Diagrammscheibe für EC-Tachographen) sowie vom 7. Jänner 2022 (Fotodokumentation) nachgekommen.

Diese ergänzenden Unterlagen wurden an den, dem Beschwerdeverfahren beigezogenen, Amtssachverständigen für Verkehr übermittelt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift und die nachträglich vom Beschwerdeführer übermittelten Unterlagen (Diagrammscheibe für EC-Tachographen, Fotodokumentation des LKW). Zudem fand am 28. April 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde der Beschwerdeführer zu den Tatvorwürfen befragt. Der Unfallgegner wurde zeugenschaftlich einvernommen. Dem Beschwerdeverfahren wurde zudem der Amtssachverständige für Verkehr Dipl.-HTL.-Ing. R H beigezogen. Dieser hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sein Gutachten erstattet.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 11. Dezember 2020 gegen 16:30 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in der Gemeinde x auf der Bx in Fahrtrichtung K auf Höhe Straßenkilometer x (Kreuzungsbereich mit dem Objekt x). Bei dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug handelt es sich um einen zweiachsigen LKW mit Heckkran, bei welchem das Führerhaus grün lackiert war. Mittig unter der Windschutzscheibe des LKW findet sich die Aufschrift „x“. Der vom Beschwerdeführer gelenkte LKW war mit keinem Frontspiegel ausgestattet und

hatte zum Unfallzeitpunkt zwei IBC-Container geladen. Zulassungsbesitzer des LKW ist die M Entsorgungs- und Transport GmbH.

II.2. Direkt vor dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug fuhr das vom Zeugen M H gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x. Bei diesem Fahrzeug handelte es sich um einen PKW der Marke Skoda, Octavia. M H wollte im Ortsteil A rechts zur sich dort befindlichen Gärtnerei zufahren (Kreuzungsbereich mit dem Objekt x) und verringerte seine Geschwindigkeit, um den Abbiegevorgang durchführen zu können. Im Zuge dieses Abbiegevorganges kam es zu einer leichten Berührung des vom Beschwerdeführer gelenkten LKW mit dem vor ihm fahrenden, von M H gelenkten, PKW.

II.3. An dem vom Beschwerdeführer gelenkten LKW wurde kein Schaden festgestellt. Am Skoda Octavia war nach dem Vorfall in einer Höhe von etwa 650 mm über der Fahrbahn eine horizontal verlaufende Kontaktspur ersichtlich.

Die an der Front des vom Beschwerdeführer gelenkten LKW angebrachte Stahl- oder Aluminiumabdeckung, die potentiell bei einem Auffahrunfall eine Kontaktspur verursachen kann, liegt bei der Unterkante 630 mm über der Fahrbahn. Die sich im Vergleich zur Kontaktspur am Skoda Octavia ergebende Höhendifferenz kann aus technischer Sicht mit der beim Abbremsvorgang entstehenden „Nickbewegung“ des Fahrerhauses des LKW erklärt werden, weil sich dabei die Front des Fahrerhauses durch die beim Verzögerungsvorgang auf den LKW einwirkenden Kräfte entsprechend absenken kann.

Im Hinblick auf die Ausprägungen des Schadensbildes beim Skoda Octavia ist jedoch jedenfalls Voraussetzung dafür, dass der Schaden in Form der horizontal verlaufenden Kontaktspur durch ein Auffahren des vom Beschwerdeführer gelenkten LKW verursacht wurde, dass die beiden Fahrzeugachsen im Zeitpunkt der Berührung zueinander parallel gestanden sind. Es konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob im Zeitpunkt der Berührung die Fahrzeugachsen zueinander parallel gestanden sind oder ob der Skoda Octavia im Vergleich zum vom Beschwerdeführer gelenkten LKW bereits eine nennenswerte Schrägstellung erreicht hat.

II.4. Die Berührung der beiden Fahrzeuge war für den Beschwerdeführer als Lenker eines LKW nicht als Anfahrruck wahrnehmbar, auch eine akustische Wahrnehmung der Kollision für den Beschwerdeführer ist aus technischer Sicht nicht belegbar.
Für den Beschwerdeführer waren im Zeitpunkt der Berührung der beiden Fahrzeuge vom Lenkerplatz aus nur mehr Teile des Daches und insbesondere das Fahrzeugheck nicht mehr sichtbar, was einen Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen von etwa einem Meter oder weniger signalisiert. Ohne Nachschau zu halten kann vom Lenkerplatz aus keine Beurteilung getroffen werden, ob es zu einer Berührung gekommen ist oder nicht.

II.5. Der Beschwerdeführer hat sein Fahrzeug nach der Kollision weder sofort angehalten, noch hat er an der Sachverhaltsfeststellung vor Ort mitgewirkt. Es kam auch zu keinem Austausch der Namen und Adressen mit dem Unfallgegner M H, noch hat der Beschwerdeführer ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt. Der Beschwerdeführer hat seine Fahrt nach der Kollision vielmehr weiter fortgesetzt.

II.6. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 2.000,00 Euro und hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort den LKW mit dem behördlichen Kennzeichen x gelenkt hat, ergeben sich aus den grundsätzlich übereinstimmenden Schilderungen des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen sowie des Beschwerdeführers. Auch wenn der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme bestritten hat, dass es überhaupt zur verfahrensgegenständlichen Kollision gekommen ist, konnte im Rahmen der mündlichen Verhandlung anhand der Schilderung der Fahrstrecken, die der Beschwerdeführer am 11. Dezember 2020 mit dem LKW mit dem behördlichen Kennzeichen x zurückgelegt hat (in der Zeit von 16:15 Uhr bis 17:15 Uhr war der Beschwerdeführer von der Ortschaft R kommend in Richtung T bzw. A auf der Bx unterwegs) nachvollziehbar durch den Amtssachverständigen für Verkehr rekonstruiert werden, dass sich der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort befunden hat.

Auch die vom Beschwerdeführer übermittelte Diagrammscheibe für EC-Tachographen des 11. Dezember 2020 zeigt, dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug zur Tatzeit grundsätzlich in Bewegung war. Die Fahrgeschwindigkeit zur Tatzeit „gegen 16:30 Uhr“ lässt sich aus diesem Beweismittel jedoch aufgrund der Aufzeichnungsungenauigkeiten (zulässige Abweichungen von +/- zwei Minuten pro Tag und +/- 10 Minuten pro Woche sowie Zeitskala in einer Einteilung von 5 Minuten) nicht eruieren. Ersichtlich ist lediglich, dass es rund um die Tatzeit zu einer Reduzierung aber auch zu einem Ansteigen der Fahrgeschwindigkeit gekommen ist – wann genau welche Geschwindigkeit gefahren wurde, ob der LKW vom Beschwerdeführer abgebremst bzw. zum Stillstand gebracht wurde, lässt sich daraus jedoch nicht auswerten. Auch eine weitere mikroskopische Auswertung könnte gemäß den Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehr zu keinen genauen Rückschlüssen führen, da

vorhandene Aufzeichnungsungenauigkeiten auch durch allenfalls präzisere Auswertungsmethoden nicht kompensiert werden können.

Dass der vom Beschwerdeführer gelenkte LKW jener LKW gewesen ist, der in die verfahrensgegenständliche Kollision verwickelt war, ergibt sich aus Sicht des erkennenden Gerichts zweifelsfrei aus den vorliegenden Beweisergebnissen. Einerseits hat auch der Beschwerdeführer selbst zugestanden, dass er aufgrund seiner am Tattag zurückgelegten Fahrtstrecken zur Tatzeit auf der B x in K in Fahrtrichtung K unterwegs war, andererseits konnte sich der einvernommene Zeuge an maßgebliche Teile des behördlichen Kennzeichens mit „x“ erinnern und konnte zudem eine passende Beschreibung des LKW (grün mit der Aufschrift „x“) angeben. Es erscheint dem erkennenden Gericht als ausgeschlossen, dass es sich dabei somit nicht um den vom Beschwerdeführer gelenkten LKW mit dem behördlichen Kennzeichen „x“ LKW mit grünem Führerhaus und der Aufschrift „x“ handeln könnte.

III.2. Strittig war, ob es zur Tatzeit am Tatort zu einer Kollision zwischen dem vom Beschwerdeführer gelenkten LKW und dem vom Zeugen gelenkten PKW gekommen ist.

Diesbezüglich erscheinen dem erkennenden Gericht die vom Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargelegten Schilderungen als nachvollziehbar, wonach es zu einer Berührung der beiden Fahrzeuge gekommen ist. Der Zeuge hat diesbezüglich einen glaubhaften Eindruck hinterlassen und konnte in großen Teilen den Ablauf der Kollision detailliert schildern und glaubhaft darlegen, dass es zu einer Berührung der beiden Fahrzeuge gekommen ist. Es ist für das erkennende Gericht im Rahmen der Zeugeneinvernahme keinesfalls der Eindruck entstanden, dass der Zeuge falsche Anschuldigungen gegen den ihm völlig unbekannten Beschwerdeführer erheben würde, sodass den Ausführungen des Zeugen Glauben geschenkt werden konnte. Den Angaben des Zeugen insbesondere auch in der Niederschrift vom 12. April 2021 (Akt der belangten Behörde, ON 6), kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer kurz vor der Berührung der beiden Fahrzeuge, den von ihm gelenkten LKW abgebremst hat – dies erscheint auch eine durchaus übliche Reaktion auf ein Abbiegemanöver eines vorne fahrenden Fahrzeuges zu sein. Da es sich bei einem derartigen Bremsmanöver um einen üblichen Vorgang im Verkehrsgeschehen handelt, erscheint es dem erkennenden Gericht auch durchaus nachvollziehbar, wenn sich der Beschwerdeführer daran nicht erinnern kann.

Demgegenüber hat sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme damit verantwortet, dass sich dieser an einen derartigen Vorfall nicht erinnern könne und er keine Kollision wahrgenommen habe. Diese Ausführungen des Beschwerdeführers erscheinen dem erkennenden Gericht unter Berücksichtigung der Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehr, wonach die Kollision für

den Beschwerdeführer weder als Anfahrruck noch akustisch wahrnehmbar war und aus optischer Sicht lediglich eine Nachschau Gewissheit darüber verschaffen kann, ob es zu einer Kollision gekommen ist oder nicht, zwar grundsätzlich als glaubwürdig. Diese Verantwortung des Beschwerdeführers steht jedoch (gemäß den Ausführungen des Sachverständigen) der Feststellung, dass es tatsächlich zu einer Kollision gekommen ist, nicht entgegen. Die in diesem Zusammenhang relevante Frage, ob der Beschwerdeführer diese Kollision aus dem Situationsablauf heraus hätte erkennen können bzw. müssen, ist eine solche der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Die Feststellungen zu den festgestellten Schäden ergeben sich aus den im Akt einliegenden Fotos (Lichtbildbeilage vom 12. Dezember 2020) sowie aus den nachvollziehbaren Schilderungen des dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehr. Dieser hat im Rahmen seiner gutachterlichen Ausführungen nachvollziehbar dargelegt, unter welchen Voraussetzungen das vorhandene Schadensbild am Skoda Octavia in Form einer horizontal verlaufenden Kontaktspur mit dem vom Beschwerdeführer gelenkten LKW in Einklang gebracht werden können.

Diesbezüglich hat der Amtssachverständige dezidiert darauf hingewiesen, dass, um eine entsprechende Zuordnung des Schadensbildes am Skoda Octavia zum LKW des Beschwerdeführers durchführen zu können, aus technischer Sicht erforderlich ist, dass die Fahrzeugachsen zueinander parallel gestanden sind. Bei einer nennenswerten Schrägstellung des Skoda Octavia, die man im Hinblick auf das beabsichtigte Einbiegemanöver durchaus vermuten kann, lässt sich das Schadensbild nicht mit einer Berührung durch den vom Beschwerdeführer gelenkten LKW in Einklang bringen.

Da der Zeuge jedoch im Rahmen seiner Aussage trotz entsprechender Fragestellung sowohl der Verhandlungsleiterin als auch des Sachverständigen keine Angaben dazu machen konnte, ob und wenn ja in welcher Schrägstellung sich das von ihm gelenkte Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision befunden hat, konnte die tatsächliche Fahrzeugstellung im Zeitpunkt der Kollision vom erkennenden Gericht nicht eruiert werden. Insbesondere die Aussage des Zeugen in der mündlichen Verhandlung: *„Ich bin eingebogen und wurde dann vom LKW, der damals hinter mir gefahren ist, angeschoben.“* lässt durchaus auch die Vermutung zu, dass sich der Zeuge mit seinem Fahrzeug bereits in einer maßgeblichen Schrägstellung befunden haben könnte. Da somit letztendlich vom einvernommenen Zeugen die Kollisionsstellung bzw. die Achsenstellung der Fahrzeuge nicht angegeben werden konnte, konnte eine solche Feststellung mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht getroffen werden.

III.4. Hinsichtlich der Feststellungen, inwieweit die stattgefundene Kollision für den Beschwerdeführer wahrnehmbar war, kann auf die fundierten und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehr in seinem Gutachten (Verhandlungsprotokoll vom 28. April 2022) verwiesen werden.

Ebenso ergeben sich die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer den von ihm gelenkten LKW nach der Kollision nicht angehalten, dieser nicht an der Sachverhaltsfeststellung vor Ort mitgewirkt und auch die nächste Polizeidienststelle nicht kontaktiert hat, unzweifelhaft aus den Beweisergebnissen. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich selbst darauf hingewiesen, keine Kollision wahrgenommen zu haben, sodass er auch keine Meldung an die Polizei erstattet bzw. sich mit dem Unfallgegner kurzgeschlossen hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

Gemäß § 4 (1) lit. a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 (1) lit. c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 4 (5) StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit

Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Zu § 4 Abs. 1 lit c StVO (Spruchpunkt 3.):

Von einem Verkehrsunfall, bei dem niemand verletzt worden und kein Sachschaden (bzw. ein Sachschaden nur am eigenen Fahrzeug) entstanden ist, muss die nächste Polizeidienststelle nicht verständigt werden. In einem solchen Fall besteht zudem auch keine Verpflichtung iSd § 4 Abs. 1 lit c StVO, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken (dazu *Pürstl*, StVO[15] [2019] § 4 E 42 sowie E 49).

Die in § 4 Abs. 1 lit c StVO 1960 normierte Mitwirkungspflicht besteht demnach immer dann, wenn es zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat was ua der Fall ist, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 5 StVO gegeben ist (vgl. VwGH 22.04.1998, 97/03/0353). Lediglich dann, wenn eine Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO zu bejahen ist (dh ein Sachschaden an dem beteiligten Fahrzeug unfallkausal eingetreten ist) kann auch nach § 4 Abs. 1 lit c StVO bestraft werden.

IV.2.2. Zu § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2.) sowie zu § 4 Abs. 1 lit a StVO (Spruchpunkt 1.):

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung sowohl für die in § 4 Abs. 1 lit. a StVO normierte Anhaltepflicht als auch für die in § 4 Abs. 5 StVO normierte Meldepflicht als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt wenigstens eines (kausalen) Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit Sachbeschädigen zu erkennen vermochte (vgl. dazu etwa VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182; VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; VwGH 20.02.1991, 90/02/0148; VwGH 19.01.1990, 89/18/0199).

Die bloße Möglichkeit Schadensverursachung genügt für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs. 5 leg. cit. somit nicht (VwGH 25.02.1983, 82/02/0236). Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist vielmehr der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens (vgl. VwGH 22.03.2000,

99/03/0469), wobei ein „Sachschaden“ iSd § 4 Abs. 5 StVO dann nicht vorliegt, wenn eine Personen durch ihr Verkehrsverhalten nur in ihrem eigenen Vermögen zu Schaden gekommen ist (vgl. VwGH 27.05.1992, 92/02/0168).

Ebenso wie für eine Bestrafung nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 (Spruchpunkt 2) ist auch für die Anhaltepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens vorausgesetzt, wobei abweichend zu § 4 Abs. 5 StVO 1960 die Anhaltepflicht auch dann besteht, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (vgl. VwGH 17.06.1992, 91/03/0286; VwGH 08.10.2019, Ra 2018/02/0329).

IV.2.3. Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo“ darf somit eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, konnte auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen in dessen im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstatteten Gutachten, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass durch die verfahrensgegenständliche Berührung der beiden Fahrzeuge ein unfallkausaler Sachschaden am Fahrzeug des Unfallgegners (Zeugen) eingetreten ist. Die diesbezüglichen vorliegenden Fakten reichen – wie dies in der Beweiswürdigung ausführlich dargestellt wurde – auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen, dass die Fahrzeugachsen zueinander parallel gestanden sein müssen, um eine Kausalität des Schadensbildes des Skoda Octavia zum vom Beschwerdeführer gelenkten LKW herstellen zu können, als Beweisergebnis nicht aus, um die entsprechenden Feststellungen mit der hierfür erforderlichen Sicherheit treffen zu können. Insbesondere zu Spruchpunkt 1. ist darauf hinzuweisen, dass am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug keine Schäden festgestellt werden konnten. Konnte unter Zugrundelegung der „Nickbewegung“ des Fahrerhauses des vom Beschwerdeführer gelenkten LKW aufgrund eines Bremsvorganges die Höhendifferenz zwischen der Kontaktspur am Skoda Octavia und der Unterkante der Stahl- bzw. Aluminiumabdeckung am LKW als die Kontaktspur verursachende Stelle des LKW noch aus technischer Sicht erklärt werden, ist dies dem erkennenden Gericht aufgrund der nicht ausreichenden Feststellungen zur Stellung der Fahrzeugachsen der beiden Fahrzeuge zueinander nicht mehr möglich.

Aufgrund der dargestellten Überlegungen im Rahmen der freien Beweiswürdigung kann daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, aus dem ein Sachschaden an einem der beiden involvierten Fahrzeuge resultierte. Das Vorliegen eines unfallkausalen Sachschadens ist jedoch Tatbestandsvoraussetzung aller drei genannten Rechtsvorschriften, die dem Beschwerdeführer in den Spruchpunkten 1. bis 3. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses zur Last gelegt werden.

IV.2.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegten Taten sowohl gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO (Spruchpunkt 1.), gemäß § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2.) als auch gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO (Spruchpunkt 3.) aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als erwiesen angenommen werden konnten, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der genannten Spruchpunkte aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei und hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 3. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses für den Beschwerdeführer unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“ ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. (§ 4 Abs. 5 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO) ist für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas